

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ESE – Stahl GmbH zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1) Für den gesamten Umfang unserer - auch künftigen - Bestellungen sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgeblich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben ebenfalls nur dann Gültigkeit, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis dieser Bedingungen die Leistung und Lieferung vorbehaltlos durchführen lassen.

2) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB.

3) Sämtliche Vereinbarungen mit dem Kunden bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nur abbedungen werden, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren

4) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die von uns angefertigten Zeichnungen, Pläne oder Muster nur als leihweise zur Verfügung gestellt. Unser Eigentums- und Urheberrechte bleiben in vollem Umfang aufrechterhalten. Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung weitergeleitet werden.

§ 2 Vertragsschluss

1) Nimmt der Auftragnehmer unser Angebot nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich oder per Fax mit einer verbindlichen Bestätigung der Lieferzeit an, haben wir ein Widerrufsrecht.

2) Wir sind berechtigt eine Änderung des Liefergegenstandes zu verlangen, sofern dies für den Lieferanten zumutbar ist. Entsprechende Auswirkungen auf den Kaufpreis und die Lieferzeit sind zwischen den Parteien angemessen zu berücksichtigen.

3) Wir sind berechtigt einseitig vom Vertragsverhältnis teilweise oder in vollem Umfang zurückzutreten, sofern auch unser Endkunde, gleich aus welchem rechtlichen Grunde, vom Vertrag zurücktritt.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1) Die von uns in der Bestellung angegebenen Preise sind für den Auftragnehmer verbindlich. Sofern die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen treffen, sind

im Preis Lieferung "frei Haus" inklusiv Verpackung enthalten.

Eine Rückgabe der Verpackung ist nur dann erforderlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2) Die Preise verstehen sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3) Abrechnungen werden von uns nur bearbeitet, wenn sie nach Maßgabe unserer Bestellung die ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Treten wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung Lieferverzögerungen ein, sind wir zum Schadensersatz berechtigt.

Bei monatlichen Lieferungen oder Leistungen sind die Rechnungen bis spätestens zum 3. Arbeitstages des Monats zu erteilen. Teilrechnungen sind gesondert zu kennzeichnen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist, binnen 30 Tagen unter Abzug eines Skontos von 3 % oder gegen Ende des der Lieferung oder Leistung folgenden Monats in Zahlungsweise nach unserer Wahl.

4) Ist in Fällen höherer Gewalt unsere vertragliche Verpflichtung unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht bei Metallkäufen keine Berufung auf höhere Gewalt zu.

5) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe an den Bestimmungsort trägt ausschließlich der Verkäufer.

6) Uns stehen in vollem Umfang die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.

§ 4 Lieferausführung und Fristen

1) Der Verkäufer ist an die vertraglich vereinbarte Lieferfrist gebunden. Sollten dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die eine Lieferverzögerung erkennen lassen, so ist der Lieferant verpflichtet, dies uns unverzüglich mitzuteilen.

2) Wir sind berechtigt Verzugsschaden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen. Unabhängig davon steht uns ein pauschalierter Schadensersatzanspruch aus Verzug bis zu 10 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu. Dem Verkäufer bleibt ausdrücklich vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen. Uns wiederum bleibt vorbehalten, höhere gesetzliche Ansprüche durchzusetzen.

3) Eine Teillieferung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

4) Auf sämtlichen Fracht- und Versandpapieren sind vom Verkäufer unsere Bestellnummern anzugeben.

§ 5 Versicherung, Transport und Verpackung

Die Transportversicherung geht zu unseren Lasten. Kosten für eine Speditionsversicherung gehen zu Lasten des Verkäufers.

Die Ware ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu verpacken und für den Transport zu sichern. Gefahrübergang ist bei der von uns angegebenen Empfangsstelle.

§ 6 Mängelbeseitigung

- 1) Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche in vollem Umfang zu.
- 2) Wir kommen unserer kaufmännischen Rügepflicht nach, sofern binnen einer Frist von 5 Arbeitstagen der Mangel gerügt wird. Die Frist beginnt bei versteckten Mängeln ab dem Zeitpunkt der Entdeckung.
- 3) Die Verjährungsfrist unserer Gewährleistungsansprüche beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung der Ware. Die Gewährleistungsfrist des Verkäufers endet für Ansprüche aus dem Vertrag binnen zwei Jahren nach Auslieferung der Ware.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir sind bereit, einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers (auch in Form von AGB) zu akzeptieren. Im Übrigen geht das Eigentum an den Liefergegenständen mit der Übergabe uneingeschränkt auf uns über. Der einfache Eigentumsvorbehalt wird mit der Maßgabe akzeptiert, dass wir uns sämtliche Rechte gegenüber dem Abtretungsempfänger vorbehalten, die uns auch ohne Abtretung gegen den Lieferanten zustehen würden.
- 2) Ware die durch uns bestellt wurde, bleibt unser Eigentum und darf nur entsprechend der vertraglichen Bestimmung verwendet werden. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem Wert der übrigen Materialien.
- 3) Dem Verkäufer steht ein Herausgabeanspruch der Ware wegen des Eigentumsvorbehaltes nur dann zu, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

§ 8 Produkthaftung

- 1) Ist der Verkäufer für Produktschäden haftbar, so hat er uns gegenüber Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 2) Der Verkäufer ist verpflichtet sich gegen Risiken der Produkthaftung angemessen zu versichern, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von 10 Millionen EUR. Auf Verlangen ist uns eine Kopie der Versicherungspolice zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Schutzrechte

- 1) Der Verkäufer ist verpflichtet die Lieferung frei von Rechten Dritter vorzunehmen.
- 2) Bei Schutzrechtsverletzungen hat uns der Verkäufer von sämtlichen Rechten Dritter freizustellen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand der Sitz des Verwenders vereinbart.
- 2) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Bestellers.
- 3) Für vertragliche Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).

§ 11 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmung

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein, so verpflichten sich die Parteien, im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel, eine Regelung zu vereinbaren, deren Erfolg dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen soweit wie möglich entspricht.
- 2) Sämtliche früheren Einkaufsbedingungen werden mit diesen allgemeinen Lieferbedingungen aufgehoben.